

**WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS GASVERSORGUNGSNETZ DER  
ALLGEMEINEN VERSORGUNG IN DER KOMMUNE BACKNANG  
(GASKONZESSIONSVERTRAG)**

zwischen

Stadtwerke Backnang GmbH, Schlachthofstraße 6-10, 71522 Backnang, vertreten  
durch den Geschäftsführer Thomas Steffen,

im Folgenden GVU genannt,

und

Große Kreisstadt Backnang, Am Rathaus 1, 71522 Backnang, vertreten durch den Ober-  
bürgermeister Maximilian Friedrich,

im Folgenden Kommune genannt,

beide einzeln oder gemeinsam im Folgenden Vertragspartei(en) genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Kommune das GVU mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in der Kommune gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das GVU übernimmt für dieses Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrags.
- (2) Mit dem Ziel des Betriebs eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Kommune und das GVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen. Der Betrieb des Netzes soll eine zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung ermöglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I</b>	<b>Wegenutzungsrecht</b>	<b>4</b>
§ 1	Konzessionsgebiet	4
§ 2	Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes	4
§ 3	Wegenutzungsrecht	4
<b>Teil II</b>	<b>Durchführung des Netzbetriebs</b>	<b>5</b>
§ 4	Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht	5
§ 5	Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung	6
§ 6	Gewährleistung einer effizienten Energieversorgung	7
§ 7	Gewährleistung einer verbraucherfreundlichen Energieversorgung	7
§ 8	Gewährleistung einer umweltverträglichen Energieversorgung	8
§ 9	Gewährleistung einer zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung	8
§ 10	Allgemeine Informationspflichten des GVU	9
<b>Teil III</b>	<b>Baumaßnahmen</b>	<b>10</b>
§ 11	Gegenseitige Rücksichtnahmepflichten	10
§ 12	Durchführung von Baumaßnahmen durch das GVU	11
§ 13	Nutzung von Leerrohren	13
§ 14	Folgepflicht	14
§ 15	Folgekosten	14
§ 16	Stillgelegte Anlagen	15
<b>Teil IV</b>	<b>Haftung</b>	<b>16</b>
§ 17	Haftung	16
<b>Teil V</b>	<b>Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen</b>	<b>16</b>
§ 18	Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt	16
§ 19	Abrechnung und Fälligkeit	18
§ 20	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge	18
<b>Teil VI</b>	<b>Endschaftsbestimmungen.</b>	<b>19</b>
§ 21	Übertragung des örtlichen Gasversorgungsnetzes	19
§ 22	Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des GVU	19
§ 23	Übernahmeentgelt	20
§ 24	Entflechtung; Kosten	20

§ 25	Auskunftsanspruch	21
<b>Teil VII</b>	<b>Laufzeit und Rechtsnachfolge</b>	<b>23</b>
§ 26	Laufzeit	23
§ 27	Kontrollwechsel	23
§ 28	Übertragung von Rechten und Pflichten	24
§ 29	Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz	25
§ 30	Außerordentliches Kündigungsrecht	25
<b>Teil VIII</b>	<b>Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen</b>	<b>26</b>
§ 31	Entgeltlichkeit von Leistungen des GVU	26
§ 32	Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrags	26
§ 33	Gerichtsstand	26
§ 34	Anlagen, Schriftform	27

## **Teil I Wegenutzungsrecht**

### **§ 1 Konzessionsgebiet**

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Kommune gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

### **§ 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes**

- (1) Die Kommune betraut das GVV mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Gasversorgungsnetz).
- (2) Das örtliche Gasversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasverteilungsanlagen (im Folgenden auch Gasversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Leitungen, Ventile, Pump-, Entspannungs- und Verdichtungsanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des GVV. Zu dem örtlichen Gasversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Gasversorgungsanlagen. Das örtliche Gasversorgungsnetz umfasst auch gemischt-genutzte Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zum örtlichen Gasversorgungsnetz zählen nur Gasverteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebiets dienen (Durchgangsleitungen).

### **§ 3 Wegenutzungsrecht**

- (1) Die Kommune räumt dem GVV im Rahmen dieses Vertrages das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Gasversorgungsanlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege i.S.d. Vertrags sind
  - a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die i.S.d. Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
  - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
  - c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die i.S.d. Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.

- (3) Grundstücke der Kommune, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das GUV im Rahmen der durch § 12 der Niederdruckanschlussverordnung beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Für eine darüber hinausgehende Nutzung gilt das Wegenutzungsrecht in Absatz (1).
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (z.B. durch Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1), vorbehaltlich Abs. (5), erhalten.
- (5) Vor Verkauf und Übertragung von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Kommune das GUV rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des GUV zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das GUV. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das GUV der Kommune eine angemessene Entschädigung leisten.
- (6) Soweit die Kommune für Grundstücke Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das GUV dabei, dass diesem ein Nutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Kommune verlangt wird, wird die Kommune die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit für eine Gestattung der Errichtung von Gasversorgungsanlagen oder Durchgangsleitungen durch den Träger der Straßenbaulast ein Antrag der Kommune erforderlich ist, stellt die Kommune auf Verlangen des GUV einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrags in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem § 3 auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von dem GUV nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem GUV mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 Abs. 1 BGB).

## **Teil II Durchführung des Netzbetriebs**

### **§ 4 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht**

- (1) Das GUV verpflichtet sich, entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere gemäß § 11 EnWG) im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 EnWG sichergestellt ist.

- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist das GUV nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilabschaltungen zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.
- (3) Im Fall unvermeidbarer Versorgungsunterbrechungen genießen die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Einrichtungen bei der Versorgung mit Gas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Anschlussnehmern innerhalb des Konzessionsgebiets den Vorzug.
- (4) Das GUV verpflichtet sich, an das örtliche Gasversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Gas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, dass dem GUV dies nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zugemutet werden kann.
- (5) Das GUV verpflichtet sich, die Nutzung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

#### **§ 5 Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung**

- (1) Das GUV verpflichtet sich, einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Dazu wird das GUV alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Ungefährlichkeit der Anlagen ergreifen und die im Konzessionsgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang begrenzen.
- (2) Das GUV verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere die Vorgaben des § 49 EnWG), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (3) Bei länger anhaltenden Störungen fertigt das GUV auf Verlangen der Kommune unverzüglich einen schriftlichen Bericht, insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung, an. Auf Wunsch der Kommune unterstützt das GUV diese bei der Unterrichtung der Presseorgane.
- (4) Das GUV wird Konzepte für die Verbesserung der Netzsubstanz, für die Anwendung neuer Technologien im Netzbetrieb, insbesondere in dem Bereich Smart Grid und die Optimierung

der Topologie aufstellen und im technisch und wirtschaftlich angemessenen Umfang umsetzen. Dazu gehört auch, die Fernwirktechnik im örtlichen Gasversorgungsnetz bedarfsgerecht fortzuentwickeln.

- (5) Das GUV verpflichtet sich, regelmäßig die Möglichkeiten der Beseitigung von Leckstellen zu prüfen.

## **§ 6 Gewährleistung einer effizienten Energieversorgung**

Das GUV verpflichtet sich, einen effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Dazu wird das GUV insbesondere

- a) den Zustand des Gasversorgungsnetzes laufend auf dessen Energieeffizienz hin beurteilen und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte entsprechend optimieren. Hierzu wird es bei allen Erneuerungsmaßnahmen im Netz die Energieeffizienz als Ziel berücksichtigen und gegebenenfalls die zu erneuernden Betriebsmittel danach auswählen (z.B. Einbau von Anlagen oder Anlagenteilen mit geringerem Energieverbrauch);
- b) während der Dauer dieses Vertrags sämtliche Maßnahmen im Konzessionsgebiet zur Kostenminimierung in den Bereichen Einkauf und Beschaffung ergreifen. Das GUV verpflichtet sich zu einer Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie, die auf die Nutzung von Synergie- und Skaleneffekten und Ressourcenschonung ausgerichtet ist und die Einkaufs- und Beschaffungsprozesse des GUV EDV-gestützt dokumentiert.

## **§ 7 Gewährleistung einer verbraucherfreundlichen Energieversorgung**

- (1) Das GUV verpflichtet sich, einen verbraucherfreundlichen Netzbetrieb zu gewährleisten.
- (2) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet wird das GUV in ausreichendem Umfang in angemessener Nähe zu den Netzkunden Kundencenter unterhalten. Das GUV wird sicherstellen, dass die Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner für die Kunden besetzt sind.. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sichergestellt. Die dauerhafte Schließung von örtlichen Kundencentern ist der Kommune vorab zur Möglichkeit der Stellungnahme mitzuteilen.
- (3) Bei Störungen des Netzbetriebs wird das GUV über Ursache und voraussichtliche Dauer sowie mögliche Rechte der betroffenen Kunden gegenüber dem GUV unverzüglich in geeigneter Form (z.B. Internet, Radio) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat das GUV die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten.
- (4) Das GUV hat Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG zu bearbeiten.

## **§ 8 Gewährleistung einer umweltverträglichen Energieversorgung**

- (1) Das GUV verpflichtet sich, einen umweltverträglichen Netzbetrieb zu gewährleisten. Das GUV wird bei Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen die Belange des Klima- und Umweltschutzes berücksichtigen. Das GUV verpflichtet sich insbesondere
  - a) Standorte und Betriebsmittel nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung auszuwählen;
  - b) soweit möglich, grabenlose Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen einzusetzen;
  - c) Bäume bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes zu schonen und nachhaltig zu schützen sowie
  - d) umweltschädliche Stoffe aus bestehenden Altanlagen zu entfernen.
- (2) Die Pflicht nach Abs. (1) entfällt nur, soweit sie wirtschaftlich oder technisch unzumutbar ist, d.h. die dem GUV für die Befolgung entstehenden Kosten keine betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne der §§ 4 ff. Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) wären. Die Pflicht zur Beseitigung umweltschädlicher Stoffe bei Gefährdungen bleibt unberührt.
- (3) Weiter wird das GUV seine Verpflichtungen nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sowie ggf. vergleichbaren (Folge-) Bestimmungen einhalten und die Kommune beim Klimaschutz insbesondere nach den §§ 7 ff dieses Gesetzes unterstützen.

## **§ 9 Gewährleistung einer zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung**

- (1) Das GUV verpflichtet sich, einen Netzbetrieb zu gewährleisten, der eine zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung ermöglicht.
- (2) Das GUV verpflichtet sich, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Anlagen zur Einspeisung von Biogas (§ 32 Nr. 3 Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen) in Ansehung der gesetzlichen Pflichten erforderlich und dem GUV wirtschaftlich zumutbar ist. Das GUV wird hierzu regelmäßig Netzanalysen zur Feststellung von Last- und Einspeiseschwerpunkten durchführen.
- (3) Das GUV verpflichtet sich, Biogasaufbereitungsanlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen unverzüglich vorrangig anzuschließen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zum unverzüglichen vorrangigen Netzanschluss wird das GUV im Rahmen der gesetzlichen

Vorschriften die Bedingungen dafür schaffen, dass entsprechende Anlagen in jedem Fall rechtzeitig vor Inbetriebnahme an das örtliche Gasversorgungsnetz angeschlossen werden können, es sei denn, für den Anschluss der Anlagen ist ein Netzausbau erforderlich. Die Frist nach Satz 2 gilt nicht, sofern die Verzögerung des Netzanschlusses nicht durch das GUV zu vertreten ist oder soweit die Einhaltung der Verpflichtung wegen besonderer Schwierigkeiten des Einzelfalls dem GUV wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist. Das GUV verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung über das Ergebnis der Anschlussprüfung, dem Anschlussnehmer ein verbindliches Vertragsangebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags und einen Entwurf des Realisierungsfahrplans vorzulegen.

Das GUV verpflichtet sich dazu, das Netz im Konzessionsgebiet während der gesamten Vertragslaufzeit für die Einspeisung und Verteilung von Gasen aus erneuerbaren Energien (Biogas aber auch synthetische Gase wie insbesondere Wasserstoff) zu ertüchtigen und zügig auf einen Stand zu entwickeln, der binnen der ersten zwei Jahre der Vertragslaufzeit die Einspeisung von mindestens 20 % Wasserstoffanteil ermöglicht.

- (4) Unbeschadet dessen wird es das Netz fortlaufend modernisieren, so dass dessen Stand der Technik in vorstehender Hinsicht mindestens dem Durchschnitt der deutschen Gasnetze entspricht und entsprechende gesetzliche Regelungen durchgängig früher als verpflichtend zu erfüllen, soweit dies der Sache nach möglich ist.
- (5) Das GUV ist verpflichtet, in den Kundencentern auch eine Beratung zum Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen anzubieten sowie zur Höhe der durch den Netzbetreiber auszuführenden gesetzlichen Förderung zu informieren und eine pünktliche Abrechnung der entsprechenden Vergütungszahlungen im eigenen Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

### **§ 10 Allgemeine Informationspflichten des GUV**

- (1) Das GUV ist verpflichtet, für die zum örtlichen Gasversorgungsnetz gehörenden Gasversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen. Diese sind der Kommune auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das GUV informiert die Kommune auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr, wenn die Kommune den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
  - a) Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Druckstufen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),

- b) den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
- c) die Entwicklung im Bereich intelligenter Netze (Smart Grid), insbesondere von Messsystemen (Smart Metering),
- d) die installierte Netzanschlussleistung der Biogaserzeugungsanlagen,
- e) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand, Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie Leckstellen und die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- f) die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Biogasanlagen,
- g) die Entwicklung des Gasnetzes hin zu einem Wasserstoff führenden Netz und ggf. einzelne Informationen in diesem Zusammenhang, wie beispielsweise über Anschlüsse von Einspeiseanlagen,
- h) Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss,
- i) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Netzanschlüsse.

### **Teil III Baumaßnahmen**

#### **§ 11 Gegenseitige Rücksichtnahmepflichten**

- (1) Das GvU wird bei allen Bauvorhaben die berechtigten Interessen der Kommune insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.
- (2) Das GvU wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist. Das GvU hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch Baumaßnahmen der Verkehr möglichst wenig behindert wird und die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Anwohner rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über mögliche Behinderungen bzw. Belästigungen durch Bauarbeiten informiert werden.
- (3) Unbeschadet des § 12 Abs. (1) werden das GvU und die Kommune einander über Baumaßnahmen, die die Interessen der anderen Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Kommune wird das GvU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes des GvU berühren können.

- (4) Einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn von Baumaßnahmen durch die Kommune, welche die Interessen des GVV berühren können, wird diese dem GVV schriftlich Mitteilung machen, damit das GVV eine Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Kommune eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Das GVV ist verpflichtet, seine Gasversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Kommune zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Kommune im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.
- (5) Die Kommune wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Gasversorgungsanlagen des GVV vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem GVV zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Kommune durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem GVV zu erkundigen. Bedient sich die Kommune eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem GVV zu erkundigen. Dem GVV obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.

#### **§ 12 Durchführung von Baumaßnahmen durch das GVV**

- (1) Baumaßnahmen des GVV, welche die Interessen der Kommune oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder länger als zehn Tage andauernde Baumaßnahmen), zeigt das GVV der Kommune vier Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Kommune nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das GVV das Bauvorhaben durchführen. Anderenfalls hat das GVV die Änderungswünsche der Kommune zu berücksichtigen, es sei denn, diese sind technisch oder wirtschaftlich undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens.
- (2) Muss das GVV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Gasversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.
- (3) Falls Bauarbeiten der Kommune und des GVV etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Treffen Baumaßnahmen des GVV und der Kommune an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Kommune verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe aufgrund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen nach Satz 2 auch selbst

erbringen. Das GvU und die Kommune gestatten einander die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Kommune oder des GvU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Kommune und dem GvU verursachungsgerecht getragen.

- (4) Die für die Ausführung der Arbeiten des GvU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sind zu beachten. Das GvU verpflichtet sich, die für das GvU tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen besondere Aufwendungen der Kommune in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat das GvU den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (5) Nach Beendigung der Arbeiten an den Gasversorgungsanlagen hat das GvU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück oder Bauwerk unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Kommune erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Kommune zur Abnahme anzumelden. Die Baumaßnahme gilt als abgenommen, wenn die Kommune die Abnahme nicht innerhalb von acht Wochen nach Anzeige unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vertragspartner einen späteren Termin zur Abnahme vereinbaren. Das GvU dokumentiert die Abnahme und stellt diese Dokumentation der Kommune zur Verfügung. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Kommune gesetzten angemessenen Frist durch das GvU zu beseitigen. Andernfalls ist die Kommune berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des GvU zu beseitigen.
- (6) Die Gewährleistungsfrist des GvU gegenüber der Kommune für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt vier Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Kommune bzw. nach Ablauf der Frist in Abs. (5) Satz 3.
- (7) Das GvU verpflichtet sich nach einer vollständigen Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags durch die Kommune, erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Errichtung von Netzanschlüssen). Die Kommune wird das GvU mindestens sechs Monate vor Baubeginn über die vollständige Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags schriftlich unterrichten.

- (8) Das GvU trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Gasversorgungsanlagen in Lagepläne ein. Diese übergibt es der Kommune auf Wunsch in digitalisierter Form in einem Format, das von dem GIS-System der Kommune verarbeitet werden kann. Soweit vorhandene Gasversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das GvU die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Gasversorgungsanlagen durchgeführt werden.
- (9) Das GvU verpflichtet sich, neue oberirdische Verteilungsanlagen, wie Stationsgebäude etc., mit sog. Anti-Graffiti-Beschichtungen zu versehen. Schäden und starke Verschmutzungen an oberirdischen Verteilungsanlagen werden unverzüglich beseitigt.
- (10) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Gasversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur im Einvernehmen mit der Kommune durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können (z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung). Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 200.000 übersteigt. Eine Maßnahme ist unabhängig vom Wert grundsätzlich nicht erheblich, wenn es sich um eine funktionsgleiche Reparatur oder defektbedingten Austausch handelt; die SwBK informiert die Stadt entsprechend § 12 Abs. 1 und 2, die Stadt kann binnen einem Monat die Erheblichkeit der Maßnahme geltend machen. Die Kommune ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen oder konzessionsvertraglichen Pflicht des GvU erforderlich ist. Eine Ablehnung der Stadt muss begründet sein. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 27 Abs. (3), § 28 Abs. (4) oder § 29 Abs. (3) gelten die beiden vorstehenden Sätze für die Zeit ab Zugang der Kündigungserklärung bis zur Beendigung des Konzessionsvertrags entsprechend.

### **§ 13 Nutzung von Leerrohren**

- (1) Das GvU verpflichtet sich, auf Anforderung der Kommune an der Erstellung eines Konzepts der Kommune für die Errichtung eines Leerrohrnetzes im Gebiet der Kommune mitzuwirken. Dazu wird das GvU der Kommune alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen (z.B. über bereits vorhandene eigene Leerrohre und deren Belegung). Aus dem Konzept soll ersichtlich sein, auf welchen Trassen die Verlegung von Leerrohren, die Errichtung von Einzugsschächten usw. sinnvoll ist, um die leitungsgebundene Infrastruktur im Gebiet der Kommune (insbesondere Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Wärme- und Datenleitungen) zügig, kostengünstig und mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Wegeoberflächen an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen.
- (2) In Ergänzung der Verpflichtung nach § 12 Abs. (3) Satz 4 verpflichtet sich das GvU, der Kommune oder einem von der Kommune zu benennenden Dritten die Nutzung und Mitverlegung

von Leerrohren, Leerrohrbündeln, LWL-Microröhrchenverbänden, Einzugsschächten oder Glasfaserleitungen in Gräben zu ermöglichen, die für Arbeiten am Gasversorgungsnetz ausgehoben werden. Dies gilt auch für eine Mitverlegung bei Pressungen und Spülbohrungen. Zu diesem Zweck wird das GVV die Kommune rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen informieren, die sich auf der Grundlage des Konzepts eines Leerrohrnetzes für eine Mitverlegung eignen und die gemeinsame Verlegung mit der Kommune abstimmen.

#### **§ 14 Folgepflicht**

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z.B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder aus anderen im öffentlichen Interesse stehenden Gründen (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit) Änderungen an den bestehenden Gasversorgungsanlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes gemäß § 2 Abs.(2) sowie Durchgangsleitungen erforderlich, ist das GVV verpflichtet, diese binnen angemessener Frist durchzuführen (Folgepflicht). Die Änderungen werden auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck wird mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht. Eine solche Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen bestehen.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung gemäß Abs. (1) besteht nicht, wenn das GVV nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Kommune beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Gasversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Kommune dem zustimmt und das GVV die der Kommune entstehenden Mehrkosten ersetzt.

#### **§ 15 Folgekosten**

- (1) Die Kosten der in § 14 geregelten Anpassung der Gasversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das GVV.
- (2) Das GVV erstattet der Kommune auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Kommune bei Maßnahmen an Verkehrswegen i. S. d. § 14 Abs. (1) durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Gasversorgungsanlagen des GVV entstehen, sofern die Kommune die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit dem GVV gemäß § 11 Abs. (4) abgestimmt hat.
- (3) Hat die Kommune Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten anteilig zu verwenden, soweit dies dem Sinn und Zweck des Zuschusses nicht widerspricht.
- (4) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

## § 16 Stillgelegte Anlagen

- (1) Das GUV hat der Kommune die Stilllegung von Gasversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen, die Stilllegung zu dokumentieren und die Dokumentation der Kommune auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (2) Gasversorgungsanlagen gelten als stillgelegt, wenn ihre Nutzung für die Verteilung von Gas im Konzessionsgebiet beendet wird. Als Stilllegung im Sinne des Satz 1 gilt nicht
  - a) eine nur vorübergehende Nichtnutzung oder
  - b) eine Nutzungsänderung der Gasversorgungsanlage zu einer Wasserstoffversorgungsanlage oder
  - c) eine Nutzungsänderung der Gasversorgungsanlage zu einer Speicheranlage
  - d) eine Stilllegung, nach der die Gasversorgungsanlage funktionsgleich ersetzt wird
  - e) eine Stilllegung zur Erfüllung gesetzlicher oder konzessionsvertraglicher Pflichten.
- (3) Das GUV hat stillgelegte Gasversorgungsanlagen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach ihrer Stilllegung auf eigene Kosten zu entfernen, wenn die Entfernung im öffentlichen Interesse oder aufgrund der vorgesehenen Grundstücksnutzung im Interesse der Stadt als Eigentümerin liegt.. Eine nicht im Eigentümer- oder öffentlichen Interesse liegende Entfernung von stillgelegten Anlagen muss unter Berücksichtigung insbesondere der zeitlichen Auswirkungen auf Baumaßnahmen im gegenseitigen Interesse zumutbar sein. Für die Entfernung der stillgelegten Gasversorgungsanlagen gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.
- (4) Die Kommune hat die Entfernung unterirdischer Gasversorgungsanlagen entsprechend der Regelung in Abs. (2) zu einem späteren Zeitpunkt zuzulassen, wenn das GUV darlegt, dass die Entfernung der stillgelegten Anlagen dann kosten- und aufwandsgünstiger möglich sein wird (z.B. im Rahmen später ohnehin erforderlicher Aufgrabungsmaßnahmen oder Straßenaufbrüche), und wenn weder von den Anlagen Gefahren ausgehen noch diese Maßnahmen der Kommune oder Dritter behindern.
- (5) Der Entfernungsanspruch der Kommune nach Abs. (2) verjährt nach Ablauf von 30 Jahren nach seiner Entstehung. (Entsprechende) gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sie verjähren ebenfalls erst nach 30 Jahren. Dies gilt jeweils unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrags.

## **Teil IV Haftung**

### **§ 17 Haftung**

- (1) Die Kommune haftet dem GVV für die Beschädigung von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes der Kommune oder Dritten entstehen, haftet das GVV nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Kommune haftet dem GVV nur, soweit ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Falls es für die Haftung des GVV auf ein Verschulden ankommt, wird das GVV nur insoweit von der Haftung frei, wie es fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Das GVV stellt die Kommune von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Abs. (1) Satz 2 frei. Die Kommune wird das GVV unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren. Die Kommune wird solche Ansprüche nur mit Zustimmung des GVV anerkennen oder sich über sie vergleichen.
- (4) Die Kommune wird sich auf schriftliches Verlangen des GVV gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter verteidigen. Die Bearbeitung und verfahrensrechtliche Führung eines gerichtlichen Verfahrens (insbesondere die Beachtung von Fristen) obliegt dem GVV. Die Kommune wird, soweit für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden und/oder Gerichten abgeben. Die der Kommune dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt das GVV. Für die vorgenannten Kosten kann die Kommune vom GVV einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.

## **Teil V Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen**

### **§ 18 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt**

- (1) Die Kommune erhält vom GVV für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das GVV erfolgt in Ansehung des § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) für den Fall der
  - a) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch das GVV;
  - b) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;

- c) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch das GUV an Weiterverteilern, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
  - d) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteilern, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von allen Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV sowie die Lieferungen an Sondervertragskunden, die die Grenzmenge gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KAV übersteigen, oder bei Unterschreitung des Grenzpreises gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der KAV in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Sofern die höchstzulässigen Konzessionsabgaben wegen eines Wechsels der Kommune in eine höhere Größenklasse erhöht werden können, wird das GUV die Anpassung der Konzessionsabgabe und der Abschlagszahlungen unverzüglich und zum frühestmöglichen Zeitpunkt vornehmen. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche, für die Kommune wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlt das GUV Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.
- (5) Die Konzessionsabgabe wird als Netto-Betrag vereinbart. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Abschluss des vorliegenden Konzessionsvertrags und die damit verbundene Einräumung von Wegerechten durch die Kommune ab dem 01.01.2023 eine umsatzsteuerbare, aber nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreite Leistung ist. Die Kommune verzichtet jedoch ab dem 01.01.2023 auf eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung, so dass das GUV zuzüglich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer schuldet. Das GUV hat der Kommune auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass es die Konzession ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrags kein neuer Konzessionsvertrag mit dem GUV geschlossen wird, sondern die Kommune einen Konzessionsvertrag mit einem neuen GUV abschließt, verpflichtet sich das GUV, nach Ablauf des Konzessionsvertrags, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den Abs. (1) bis (5) vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruchs des neuen GUV zu zahlen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Kommune bleiben auch im Falle des Satz 1 unberührt.

## **§ 19 Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Das GvU rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Kommune mit Gutschriften im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ab. Die Kommune hat dem GvU sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind. Die Abrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das GvU hat der Kommune alle Auskünfte zu erteilen, die die Kommune benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Das GvU hat auf eigene Kosten für die Abrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Kommune zu übergeben.
- (2) Das GvU zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember für das laufende Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Nettobetrags der letzten Abrechnung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Kommune. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Abrechnung werden mit der auf die Abrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

## **§ 20 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge**

- (1) Das GvU gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Kommune einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d.h. derzeit i.H.v. 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang (Kommunalrabatt). Zum Eigenverbrauch der Kommune gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Kommune, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Der Kommunalrabatt nach vorstehendem Absatz stellt neben der Konzessionsabgabe eine weitere Gegenleistung für die mit dem Abschluss des Konzessionsvertrags verbundene Wegerechtseinräumung dar. Das GvU schuldet entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 5 dieses Vertrags die auf den Netto-Rabattbetrag entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Die nach § 19 Abs. 1 über die Konzessionsabgabe zu erstellende Gutschrift muss auch den Kommunalrabatt berücksichtigen und die hierauf entfallende Umsatzsteuer ausweisen.
- (3) Das GvU gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Kommune auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem GvU zu dessen Vorteil erbringt. Die Kommune hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

## **Teil VI Endschaftsbestimmungen.**

### **§ 21 Übertragung des örtlichen Gasversorgungsnetzes**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrags hat das GUV auf Verlangen der Kommune Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß § 23 dieses Vertrags auf die Kommune zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das GUV der Kommune diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Kommune kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrags an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen, sofern und sobald der Dritte nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Das GUV erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.
- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechts für Durchgangsleitungen des GUV nach Ablauf des Vertrags bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Kommune und dem GUV vorbehalten.
- (4) Die Rechte des Dritten aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben durch den in Abs. (1) vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.

### **§ 22 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des GUV**

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des GUV zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Gasversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, die im Rahmen der Übertragung nach § 21 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Das GUV wird zugunsten der Kommune oder eines von der Kommune benannten Dritten, an den die Kommune ihren Übertragungsanspruch gemäß § 21 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Kommune bzw. des von der Kommune benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen

Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Kommune bzw. der von der Kommune benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Kommune bzw. der von Kommune benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

### **§ 23 Übernahmeentgelt**

- (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 21 Abs. (1) ist der objektivierte Wert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.
- (2) Können sich die Kommune und das GVV nicht auf das zu zahlende Übernahmeentgelt einigen, ist das GVV verpflichtet, mit der Kommune einen Vorbehaltskaufvertrag mit der Maßgabe abzuschließen, dass der zunächst vorläufig zu entrichtende Kaufpreis gerichtlich auf seine Angemessenheit hin überprüft werden kann und etwa zu viel gezahlte Beträge gegebenenfalls zurückzuerstatten bzw. zu wenig gezahlte Beträge gegebenenfalls nachzuzahlen sind. Die unter Vorbehalt zu erbringende Gegenleistung der Kommune besteht in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwerts, abzüglich der empfangenen und nicht aufgelösten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge) der zum Übertragungsgegenstand gehörenden Anlagegüter nach der GasNEV in der jeweils geltenden Fassung. Der Differenzbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Vorbehaltskaufpreises fällig und mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

### **§ 24 Entflechtung; Kosten**

- (1) Das GVV verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Kommune geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem GVV verbleibenden Netzen) sind von dem GVV zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Gasversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Kommune.

## § 25 Auskunftsanspruch

- (1) Das GVU ist verpflichtet, der Kommune beginnend mit dem vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen binnen vier Wochen jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Kommune im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrags abfordert, um das Übernahmeentgelt des Netzes nach § 23 und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen und diese Daten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Konzessionierungsverfahrens weiterzugeben. Hierzu zählen insbesondere:
- a) allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes, einschließlich Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen; die Altersstruktur der Anlagegruppen ist jahresscharf vorzulegen;
  - b) originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter des zu überlassenden Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagegruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV und Anschaffungsjahren;
  - c) in der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagegruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern;
  - d) Art und Besonderheiten des Gasversorgungsnetzes und der sonstigen Anlagegüter (insbesondere verbaute Materialien, Schadensstatistik aus den Störungsberichten und -protokollen und neutrale Schadensberichte);
  - e) Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse; aufgegliedert nach deren Zugangsjahr unter Angabe der Auflösungsmethode und der angesetzten Auflösungszeiträume;
  - f) kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.v. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.v. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.v. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.v. § 8 GasNEV sowie kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.v. § 9 GasNEV;

- g) Netzabsatzmengen und Erlöse im Konzessionsgebiet nach Kundengruppen, entsprechend den Entgeltgruppen, wie sie in den veröffentlichten Netzentgelten verwendet werden, getrennt nach Arbeits- sowie Leistungs- bzw. Grundpreis;
- h) dazugehörige Bilanz- und GuV-Werte des Konzessionsgebiets, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung für das laufende Geschäftsjahr und die nächsten vier Geschäftsjahre;
- i) Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z. B. der Netzverknüpfungspunkte und denjenigen Leitungen, die nicht vom Übereignungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden;
- j) Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet;
- k) das Konzessionsabgabeaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Sollten darüber hinaus für das Konzessionierungsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Kommune auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet gegebenenfalls erfolglicher behördlicher Festlegungen (etwa nach § 46a Satz 3 EnWG), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Kommune zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen auch einen ggf. weitergehenden Auskunftsanspruch der Kommune nach § 46a EnWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

- (2) Die Auskunftsverpflichtung des GvU zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Kommune benannten Dritten, an den die Kommune ihren Übertragungsanspruch gemäß § 21 Abs. (1) abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Das GvU wird der Kommune bzw. dem Dritten jedenfalls auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze für eine sachgerechte Übertragung einer vollständigen oder anteiligen Erlösobergrenze erforderlichen Daten auf Anforderung unverzüglich übersenden.
- (3) Auch nach der Übertragung der das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Gasversorgungsanlagen auf die Kommune bzw. auf einen von der Kommune benannten Dritten wird das GvU der Kommune bzw. dem von der Kommune benannten Dritten auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand

von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Kommune bzw. der von der Kommune benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

- (4) Soweit die Kommune bzw. der von der Kommune benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das GvU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (5) Die Auskunftspflicht nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 27 Abs. (3), § 28 Abs. (4), § 29 Abs. (3) und § 31. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Kommune dem GvU die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrags auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam sein soll.

## **Teil VII Laufzeit und Rechtsnachfolge**

### **§ 26 Laufzeit**

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er tritt am 01.01.23 in Kraft und endet nach 20 Jahren am 31.12.2042.
- (2) Die Stadt hat das Recht, den Vertrag zum Ablauf von zehn Jahren Vertragslaufzeit und ggf. nochmals zum Ablauf von 15 Jahren Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zu kündigen.

### **§ 27 Kontrollwechsel**

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das GvU, so hat es diesen Umstand gegenüber der Kommune unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das GvU i.S.v. § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
  - a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am GvU auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
  - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am GvU i.S.v. § 290 Handelsgesetzbuch durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

- c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
  - d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.
- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Kommune binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

### **§ 28 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Das GvU ist zur Übertragung dieses Vertrags oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Kommune berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegerechte bleiben in jedem Falle unberührt.
- (2) Die Kommune ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn das GvU, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Entflechtung, berechtigt ist, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen für die Laufzeit dieses Vertrags zur Ausübung zu überlassen und/oder ein i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag für die Laufzeit dieses Vertrags zu betrauen, beispielsweise im Wege einer Verpachtung des örtlichen Gasversorgungsnetzes an ein i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen. Hiervon hat das GvU die Kommune sechs Monate vorher schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Kommune die entsprechenden Vereinbarungen offenzulegen.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten – gleich ob nach Abs. (1) oder nach Abs. (2) – hat das GvU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Kommune und die Rechte der Kommune aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 21 bis § 25 und § 27 bis § 29, erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das GvU die Kommune schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Kommune die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen. Die Zustimmung nach Abs. (1) und (2) darf solange verweigert werden, bis das GvU nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Kommune auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.
- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Kommune und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Kommune binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag

mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

### **§ 29 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz**

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem gesamten örtlichen Gasversorgungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Kommune zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz ist zu erteilen, falls das GvU hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das GvU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Kommune und die Rechte der Kommune aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 21 bis § 25 und § 27 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Kommune vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen ohne die Zustimmung der Kommune, kann die Kommune binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums i.S.d. Abs. (1) an dem örtlichen Gasverteilnetz unwirksam ist. Nach Kündigung des Konzessionsvertrags ist die Konzession gemäß § 46 Abs. 3 EnWG von der Kommune neu auszuschreiben.

### **§ 30 Außerordentliches Kündigungsrecht**

- (1) Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die andere Vertragspartei mit der Zahlung von zwei Abschlägen i.S.v. § 19 Abs.(2) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
  - b) die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- (2) Die zur Kündigung berechnigte Vertragspartei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Vertragspartei Ersatz des durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstandenen Schadens verlangen.

## **Teil VIII Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Entgeltlichkeit von Leistungen des GVU**

- (1) Soweit aus § 5 Abs. (4), § 10 Abs. (2), § 12 Abs. (8) Satz 2 oder § 13 Leistungspflichten des GVU gegenüber der Kommune begründet werden, verpflichtet sich die Kommune, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des GVU und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung gegenüber der Kommune.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung der in Abs. (1) genannten Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das GVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem GVU wirtschaftlich nicht zumutbar.

### **§ 32 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrags**

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrags durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags für eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien unzumutbar oder unmöglich machen, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

### **§ 33 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Backnang.

### § 34 Anlagen, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Kommune und das GvU erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

....., den .....

....., den .....

.....

.....

Stadwerke Backnang GmbH

Große Kreisstadt Backnang

**Anlagen:**Karte des Konzessionsgebiets